

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

26.04.2022
Fe/Sc

RS 45-2022

Sonderrundschreiben:

Corona:

- **GMK-Beschluss: Ausschluss der Entschädigung für nicht vollständig geimpfte und nicht "geboosterte" Personen**
- **Keine Anwendung des GMK-Beschlusses und keine Änderung der Verwaltungspraxis im Land Nordrhein-Westfalen**
- **Folge: Weiterhin Gewährung und Erstattung der Entschädigungen in NRW für vollständig geimpfte Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn der Pandemie unterrichten wir Sie über die neuesten Verordnungen und Gesetzgebungen. Heute informieren wir Sie darüber, dass die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) im Wege eines Umlaufbeschlusses gegen die Stimme des Landes-Nordrhein Westfalen entschieden hat, dass die Länder spätestens ab dem 15.04.2022 für Personen keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG gewähren sollten, die keine Auffrischungsimpfung zur Grundimmunisierung (sog. "Booster" - oder diesem gleichgestellte Konstellationen) vorweisen können, obwohl hierfür eine öffentliche Empfehlung nach § 20 Abs. 3 IfSG vorliegt. Der Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) ist über die Website der GMK (gmkonline.de) sowie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 45-2022) abrufbar.

I. Keine Anwendung des GMK-Beschlusses und keine Änderung der Verwaltungspraxis im Land Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt den Beschluss der GMK jedoch nicht um. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat uns hierzu heute Folgendes mitgeteilt:

*„Die letzte Gesundheitsministerkonferenz hat sich in der Tat erneut mit der Thematik des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG befasst und auch einen Umlaufbeschluss gefasst. Hierin haben sich die Länder mehrheitlich für eine Ausweitung der Anwendung des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG in den Fällen einer nicht erfolgten Booster-Impfung ausgesprochen. Allerdings hat das Land Nordrhein-Westfalen (als einziges Bundesland) dagegen gestimmt;). Der Beschluss hat zur Folge, dass die in NRW geübte Verwaltungspraxis bis auf Weiteres **keine** Änderung erfährt, **die Booster-Impfung also weiterhin keine Voraussetzung** für den Erhalt einer Verdienstausfallentschädigung ist.“*

Das bedeutet, dass die Landschaftsverbände in NRW nach wie vor die von Unternehmen für vollständig geimpfte Personen geleisteten Entschädigungen erstatten, auch wenn diese noch keine Auffrischungsimpfung aufweisen, also noch nicht "geboostert" sind.

Dies gilt jedenfalls insoweit, als dass die Beschäftigten des Unternehmens ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen unterhalten. Soweit Beschäftigte in den angrenzenden Bundesländern (Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz) wohnen, ist der Erstattungsanspruch nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 IfSG gegen das Land zu richten, das das Absonderungsgebot anordnet oder erlassen hat oder in dem die Absonderung aufgrund einer nach § 36 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung vorgenommen wurde. Im Zweifel wird dies diejenige Quarantäneverordnung sein, in dem der Beschäftigte seinen Wohnsitz unterhält. Bei Beschäftigten, die zwar im Betrieb in Nordrhein-Westfalen arbeiten, aber in einem anderen Bundesland wohnen, ist nicht auszuschließen, dass Arbeitgeber keine Erstattung für eine von ihnen vorgeleistete Entschädigung erhalten. Bei solchen Beschäftigten ist den Unternehmen vor Auszahlung der Entschädigung zu empfehlen, sich zu erkundigen, wie in dem jeweiligen Bundesland verfahren wird (siehe hierzu sogleich unter II.).

II. Umsetzung des GMK-Beschlusses in anderen Bundesländern

Dagegen werden in anderen Bundesländern gemäß des GMK-Beschlusses die von Unternehmen vorgeleisteten Entschädigungen voraussichtlich nur noch für Personen erstattet, die eine Auffrischungsimpfung zur Grundimmunisierung aufweisen. (sog. "Booster" - oder diesem gleichgestellte Konstellationen). Allerdings müsste nach Auffassung der BDA zur Auslegung des Begriffs „gleichgestellte Konstellationen“ auch § 22a IfSG herangezogen werden. Die Vorschrift bestimmt, wer als vollständig geimpft gilt. Danach gilt eine Person bis 30.09.2022 auch bei zwei Einzelimpfungen als vollständig geimpft. Erst ab dem 01.10.2022 müssten danach bei zwei Einzelimpfungen weitere Voraussetzungen hinzutreten, wie z. B. eine Genesung oder eine Auffrischungsimpfung. Diese Rechtsauffassung wird womöglich nicht von der GMK geteilt.

Außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sollten Betriebe daher sorgfältig und ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen regionalen Arbeitgeberverbänden abwägen, ob sie derzeit Personen, die keine Auffrischungsimpfung aufweisen oder ihnen gleichgestellt sind, eine Entschädigung auszahlen oder dies unter Hinweis auf den GMK-Beschluss zunächst unterlassen. In diesen Fällen müssen diese Unternehmen aber damit rechnen, dass die Beschäftigten ggf. gegen ihre Arbeitgeber bzw. aus unserer Sicht zutreffenderweise gegen das jeweilige Bundesland klageweise vorgehen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team